



STADT ZUG

Protokoll 7
über die Verhandlungen des
Grossen Gemeinderates von Zug

Dienstag, 26. September 1967, 17.00 - 19.15 Uhr, im
Kantonsratssaal

Vorsitz

Ratspräsident Dr. Antonio Planzer

Protokoll

Stadtschreiber Albert Grünenfelder

Namensaufruf

Anwesend sind 36 Mitglieder.

Entschuldigt abwesend sind die Herren A. Kuchen, Dr. W. Merz
F. Nussbaumer und A. Urfer.

Vom Stadtrat sind sämtliche Mitglieder anwesend.

E i n g ä n g e

Zuschriften

Ratspräsident Dr. A. Planzer gibt dem Rat Kenntnis von einer Zuschrift des Komitees pro Israel vom 11. August 1967, worin dem Gemeinderat für seinen Verzicht auf ein Sitzungsgeld zugunsten der Aktion pro Israel der beste Dank ausgesprochen wird.

Interpellationen

Interpellation H.W. Trütsch betr. Verlängerung der Wintersportferien

H.W. Trütsch hat unter dem 22. September 1967 folgende Interpellation eingereicht:

"Ist der Stadtrat bereit, zusammen mit der städtischen Schulkommission erneut zu prüfen, ob nicht in Zukunft, d.h. frühestens ab 1969, die Möglichkeit bestehen würde, die Wintersportferien der Stadtschulen von bisher einer Woche auf zwei Wochen auszuweiten und die Sommerferien dafür von sechs auf fünf Wochen zu reduzieren? Gleichzeitig wäre auch die Möglichkeit von zusätzlichen, freiwilligen Skilagern während den Sportwochen zu prüfen.

Begründung: In den Stadtschulen gilt heute folgende Regelung: 2 - 2 $\frac{1}{2}$ Wochen Osterferien, 6 Wochen Sommerferien, 2 Wochen Herbstferien, 1 Woche Weihnachtsferien und 1 Woche Sportferien im Januar oder Februar. Das gibt zusammen ca. 12 - 12 $\frac{1}{2}$ Wochen Ferien pro Jahr. Ein Teil der Schulkinder, die effektive Grösse kenne ich nicht, schätze aber zwischen 20 und 30%, sind in der glücklichen Lage, mit ihren Eltern oder aber in Lagern Wintersportferien verbringen zu können. Dieser Teil unterscheidet sich nochmal durch jene, welche die gesetzliche Woche einhalten und die andern, welche von den Eltern, sei es auf Grund eines Arztezeugnisses oder sonst, eine zweite Woche von der Schule ferngehalten werden, um 14 Tage Ferien zu verbringen. Alle andern Kinder sind auf die Wetterverhältnisse während der Sportwoche in Zug angewiesen, d.h., konnten bis heute Skilaufen, sofern die Wetterverhältnisse es gestatten oder aber mussten ihre Ferien zwangsweise zu Hause verbringen. Mit dem Neubau der Kunsteisbahn in Zug ist nun auch zum Teil jenen Kindern Gelegenheit geboten, während den Sportferien, sofern die Schneeverhältnisse das Skilaufen nicht gestatten, wenigstens das Schlittschuhlaufen auszuüben. Zudem wird bis in ca. 2 Jahren auch das Schwimmbekken bei der Schulanlage Loreto durch die Schüler in den Sportferien benützt werden können. Zu prüfen wäre auch, ob durch Schaffung von freiwilligen Skilagern während den Sportwochen nicht auch jene Kinder in den Genuss von Winterferien kommen könnten, die nicht zu den privilegierten 20 oder 30% gehören. Ich glaube auch, dass die Lehrerschaft für die Führung solcher Lager sicher zu gewinnen wäre und das nötige Verständnis aufbringt. Damit dürfte meiner Ansicht nach der Moment gekommen sein, wo sich der Stadtrat und die Schulkommission der Stadt Zug erneut mit dem Problem der Verlängerung der Wintersportferien beschäftigen sollte. Wünschens-

wert wäre dann, dass bei Wegnahme der Kinder von der Schule strengere Masstäbe als heute angelegt würden. Durch diese Regelung wäre unter Umständen Familien mit Kindern vermehrt die Möglichkeit geboten, in die Winterferien zu fahren, da es leichter sein dürfte, Ferienwohnungen für den Zeitraum von 14 Tagen als nur für eine Woche zu mieten. Ich glaube auch, dass die vorgeschlagene neue Regelung vom schulärztlichen Standpunkt aus nur begrüsst wird. Selbstverständlich wäre eine solche neue Ferieneinteilung mit der Erziehungsdirektion des Kantons Zug abzuklären und zu besprechen, damit bei der Kantonsschule die gleiche Regelung eingeführt wird; dies besonders mit Rücksicht auf jene Familien, welche Schüler sowohl an der Primar- als auch an der Kantonsschule in Zug haben."

Stadtrat Dr. Ph. Schneider beantwortet die Interpellation wie folgt:

"Nach geltendem Schulgesetz beträgt die Schuldauer 40 - 44 Wochen pro Jahr, wobei die Verteilung der Ferien der gemeindlichen Schulbehörde überlassen bleibt. Der Entwurf zum neuen Schulgesetz geht von mindestens 40 Schulwochen aus und überlässt die Festsetzung der Ferien wie bisher der gemeindlichen Schulbehörde. Nach § 21 Abs. 2 ist die Schulkommission berechtigt, eine Sportwoche oder eine entsprechende Anzahl von Sporttagen anzuordnen, welche der körperlichen Ertüchtigung der Kinder zu dienen haben und als Unterrichtszeit gelten.

Bisher wurden die Schulferien wie folgt verteilt: 6 Wochen Sommerferien, 2 Wochen Herbstferien, 1 bis 1½ Woche Weihnachtsferien, 1 Woche Sportferien und 2½ bis 3 Wochen Frühjahrsferien. Die Ferien machen also zusammen 12½ bis 13½ Wochen aus, so dass die gesetzlichen 40 Schulwochen erfüllt sind. Eine andere Verteilung der Ferien ist an sich durchaus möglich. So wäre es der Schulkommission anheim gestellt, z.B. die Frühjahrs- oder die Sommerferien um eine Woche zu kürzen und dafür die Sportferien im Winter von einer auf zwei Wochen auszudehnen. Die Schulkommission hat sich mit diesem Problem wiederholt beschäftigt, letztmals an ihrer Sitzung vom 15.6.1967 sich eingehend hierüber ausgesprochen, ist aber nach Abwägung aller Vor- und Nachteile zum Schluss gelangt, an der bisherigen Ferienregelung zumindest zur Zeit festzuhalten.

Für eine Verlängerung der Sportferien spricht die Ueberlegung, dass die Kinder in den Wintermonaten namentlich wegen des Sonnenmangels eine grössere Erholungsbedürftigkeit besitzen. Von Vorteil wäre auch, dass die vielen Gesuche um Bewilligung von Verlängerungen der Sportferien auf Grund ärztlicher Zeugnisse und auf Grund anderer Motivierungen, zum grösseren Teil hinfällig würden. Die Nachteile der Ausdehnung der Sportferien überwiegen jedoch nach unserer Auffassung. Vor allem muss festgestellt werden, dass nur ein verhältnismässig kleiner Prozentsatz der 2400 Kinder Sportferien ausserhalb von Zug verbringen kann. Wir schätzen die Zahl dieser Kinder einschliesslich der von der Schulverwaltung organisierten Sportlager auf Gottschalkenberg und ausserhalb des Kantons für Sekundar- und Abschlussklassen auf ca. 20 - 30%. 70 - 80% der Schüler verbringen also ihre Sportferien zuhause in Zug. Für diese Kinder hängt der Nutzen der verlängerten Sportferien wesentlich vom guten Wetter ab. 14 Tage schlechtes Wetter, eventuell ohne Schnee, bedeutet für die zuhause gebliebenen Kinder keine oder nur eine kleine Erholung. Die Frei-

zeitbeschäftigung der Kinder ausserhalb des Hauses bildet generell im Winter ein weit grösseres Problem als in einer andern Jahreszeit.

Nun ist durchaus zuzugeben, dass die Eröffnung der Kunsteisbahn in dieser Beziehung eine gewisse Besserung bringen wird. Ebenso wird, wenn einmal die Schwimmhalle in der Loretoschulanlage bezogen werden kann, auch unter diesem Gesichtspunkt eine Verlängerung der Sportferien eher zu verantworten sein. Immerhin wird auch dazumal der grössere oder kleinere Nutzen einer Verlängerung der Wintersportferien wesentlich vom guten Wetter und von Schnee und Sonne abhängen, da nicht alle in Zug die Wintersportferien verbringenden Kinder gleichermassen die Kunsteisbahn oder die Schwimmhalle besuchen können oder zu besuchen wünschen. Vor allem ist gerade bei den verlängerten Sportferien im Winter der Faktor Sonne von entscheidender Bedeutung. Kunsteisbahn und Schwimmhalle werden hiefür nicht als vollwertigen Ersatz angesehen werden können.

Unsere Auffassung geht deshalb dahin, dass im heutigen Zeitpunkt unter den gegebenen Verhältnissen keine Verlängerung der Wintersportferien von einer auf zwei Wochen ins Auge gefasst werden sollte. Indessen sind wir uns bewusst, dass nach Erstellung der Kunsteisbahn und der Schwimmhalle dieses Problem erneut überprüft werden muss. In diesem Zusammenhang werden wir auch die Bereitstellung vermehrter Ferienunterkünfte für die Wintersportferien in Aussicht nehmen müssen. Desgleichen wird in Zusammenarbeit mit dem Kanton auch die Koordination mit der Ferienregelung für die Kantonsschule anzustreben sein."

H.W. Trütsch erklärt sich von der Beantwortung befriedigt.

Ratspräsident Dr. A. Planzer beantragt, die Motion R. Wassmer betreffend Beseitigung von Altöl und Kontrolle der Benzinabscheider, die irrtümlicherweise nicht auf der Traktandenliste figurierete, zum Bericht und Antrag an den Stadtrat zu überweisen. Der Text der Motion befindet sich im Protokoll Nr. 5 vom 27. Juni 1967 Seite 64. Die Motion wird in diesem Sinne überwiesen.

Verhandlungsgegenstände

1. Protokolle der Sitzungen vom 27. Juni und 4. Juli 1967.
2. Erwerb von ca. 850 m² Land an der Artherstrasse von der Stiftung Priesterheim zum Frauenstein und Erstellung eines Parkplatzes - Kreditbegehren
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.134, der Baukommission und der Geschäftsprüfungskommission.
3. Erhöhung der Teuerungszulage an Behördemitglieder, haupt- und nebenamtliche Funktionäre für das Jahr 1967 - Kreditbegehren.
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 136 und der Geschäftsprüfungskommission.
4. Erwerb der Liegenschaft Kolinplatz 2 - Kreditbegehren.
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 139

5. Autobuslinie Oberwil - Zug - Oberallmend, Defizitgarantie ab 26. Mai 1968
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 137.
6. Quartierplan Guggital - Revision und Erweiterung 1966
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 113.2 und der Baukommission.
7. Revision des Bebauungsplanes Schmidgasse - Vorstadtstrasse.
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 95.4 und der Baukommission.
8. Bebauungsplan Neustadt - Abänderung des Planes vom 21. Dezember 1964.
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 131.2 und der Baukommission.
9. Instandstellung der Kanalisationsleitung in der Bahnhofstrasse sowie eines kurzen Teilstückes in der Poststrasse - Kreditbegehren.
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 135.
10. Ausbau der Zeughausgasse und des Hirschenplatzes.
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 138.
11. Postulat von Herrn Gemeinderat Walter Bossard vom 30. Mai 1967 betreffend die Anschaffung eines Toilettenwagens.
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 140.
12. Postulat M. Althuser vom 2. März 1967 betreffend Lärmpegelbegrenzung bei Rasenmähern und Motorbooten.
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 132.
13. Abänderung des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 18. Juni 1954.
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 141.

K. Karrer stellt zur Traktandenliste fest, dass entgegen von § 20 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates Geschäfte auf der Traktandenliste aufgeführt seien, deren Unterlagen nicht vollständig und rechtzeitig den Gemeinderäten zugestellt wurden. Die konservativ-christlichsoziale Fraktion behalte sich vor, künftig für solche Geschäfte die Absetzung von der Traktandenliste zu beantragen.

Dr. H.R. Barth erinnert an den Beschluss des Grossen Gemeinderates, mit welchem der Präsident eingeladen wurde, nur Geschäfte, die von den Kommissionen behandelt wurden, auf die Traktandenliste zu nehmen.

Ratspräsident Dr. A. Planzer erklärt, dass er sich künftig strikte an diesen Beschluss halten werde, auch auf die Gefahr hin, dass^{es} Sitzungen nach dem System Ständerat von kurzer Dauer ansetzen müsse.

Dr. J. Niederberger beantragt, Traktandum 9, Instandstellung der Kanalisationsleitung in der Bahnhofstrasse sowie eines kurzen Teilstückes in der Poststrasse - Kreditbegehren, von der Traktandenliste zu streichen. Er begründet dies damit, dass die Geschäftsprüfungskommission keine Möglichkeit hatte, sich mit diesem Geschäft zu befassen.

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt deshalb Geschäft 9 von der Traktandenliste als gestrichen.

V e r h a n d l u n g e n

1. Protokoll

Die Protokolle vom 27. Juni und 4. Juli 1967 werden ohne Gegenstimme genehmigt.

2. Erwerb von ca. 850 m² Land an der Artherstrasse von der Stiftung Priesterheim zum Frauenstein und Erstellung eines Parkplatzes - Kreditbegehren

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 134

Bericht und Antrag der Baukommission Nr. 134.1

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 134.2

H.W. Trütsch, namens der Baukommission, und Dr. H.R. Barth, namens der Geschäftsprüfungskommission, beantragen Eintreten auf die Vorlage.

R. Wassmer zeigt sich erfreut, dass vermehrt Parkplätze geschaffen werden. Er beanstandet, dass die Stadt die Grundstückgewinnsteuer übernimmt. Namens der sozialdemokratischen Fraktion beantragt er Eintreten.

Stadtpräsident R. Wiesendanger bemerkt, dass weder für die Stadt noch für das Priesterheim Frauenstein eine Grundstückgewinnsteuerpflicht bestehe, da es sich beim Priesterheim um eine gemeinnützige Gesellschaft handle.

K. Karrer, namens der konservativ-christlichsozialen Fraktion und Dr. H.R. Barth, namens der freisinnig-demokratischen Fraktion, beantragen Eintreten auf die Vorlage.

Das Wort wird weiter nicht verlangt. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt Eintreten als beschlossen.

Die Detailberatung ergibt folgendes:

Zu Ziffer 1, 2, 3 und 4

Das Wort wird nicht verlangt. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt Ziffer 1, 2, 3 und 4 als beschlossen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Vorlage mit 35 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Der Beschluss lautet wie folgt:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 113
BETREFFEND ERWERB VON CA. 850 m² LAND AN DER ARTHURSTRASSE
VON DER STIFTUNG PRIESTERHEIM ZUM FRAUENSTEIN UND ERSTELLUNG
EINES PARKPLATZES

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 134 vom 16. August 1967

b e s c h l i e s s t :

1. Der Vorvertrag zu einem Kaufvertrag zwischen der Stiftung Priesterheim zum Frauenstein und der Einwohnergemeinde Zug vom 16. August 1967 über einen Teil der GBP 1397 im Ausmass von ca. 850 m², an der Arthurstrasse, Stadtgemeinde Zug gelegen, wird genehmigt und für den Ankauf des Landes ein Kredit von Fr. 119'000.-- bewilligt.
 2. Das Projekt des Stadtbauamtes für die Erstellung eines Parkplatzes auf der obenerwähnten Parzelle wird genehmigt und hiefür ein Kredit von Fr. 42'000.-- bewilligt.
 3. Der Gesamtkredit von Fr. 161'000.-- wird auf Konto 220, unentbehrliche Liegenschaften, verbucht und durch Heranziehung der Reserve für Parkplatzbeschaffung, Konto 826, vollständig abgeschrieben.
 4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, den Kaufvertrag abzuschliessen. Es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.
3. Erhöhung der Teuerungszulage an Behördemitglieder, haupt- und nebenamtliche Funktionäre für das Jahr 1967 - Kreditbegehren
-

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 136
Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 136.1

Dr. H.R. Barth empfiehlt namens der Geschäftsprüfungskommission Eintreten auf die Vorlage.

Alle drei Fraktionen beantragen Eintreten auf die Vorlage.

Dr. J. Niederberger ist für Eintreten auf die Vorlage, ist aber mit der Begründung des Stadtrates nicht einverstanden. Die Teuerungszulage müsse erhöht werden, weil die Teuerung zugenommen habe und nicht weil der Kanton 4% Teuerungszulage ausrichte. Er befürwortet eine bessere Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zwischen Stadt und Kanton.

Stadtpräsident R. Wiesendanger weist darauf hin, dass die Stadt im Gegensatz zum Kanton das Budget jeweils auf den 31. Dezember verabschiede. Aus diesem Grunde sei bisher der Oktober-Index berücksichtigt worden. Der Kanton habe ebenfalls ursprünglich 3% vorgesehen und habe dann die Teuerungszulage auf 4% erhöht, nachdem die Stadt schon 3% beschlossen und das Budget verabschiedet hatte. Der Stadtrat, so erklärt er, wäre bereit, das System zu wechseln, sofern der Grosse Gemeinderat das Budget erst im neuen Jahr zu behandeln wünsche.

Weiter wird das Wort nicht verlangt. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt Eintreten als beschlossen.

Die Detailberatung ergibt folgendes:

Zu Ziffer 1, 2, 3 und 4

Das Wort wird nicht verlangt. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt Ziffer 1, 2, 3 und 4 als beschlossen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Vorlage mit 35 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Der Beschluss lautet wie folgt:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 114

BETREFFEND ERHOEHUNG DER TEUERUNGSZULAGEN VON 3% AUF 4%
FUER DAS JAHR 1967

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 136 vom 18. August 1967

b e s c h l i e s s t :

1. Die Teuerungszulage auf den Bezügen der Behördemitglieder, des haupt- und nebenamtlichen Personals gemäss Beschluss vom 20.12.1966 wird rückwirkend auf 1. Januar 1967 von 3% auf 4% erhöht.
2. Die vom Grossen Gemeinderat am 20. Dezember 1966 beschlossenen Teuerungszulagen an die Rentner werden um 1% erhöht.
3. Der für die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses erforderliche Nachtragskredit von Fr. 48'000.-- wird zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1967 bewilligt.

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

4. Erwerb der Liegenschaft Kolinplatz 2 - Kreditbegehren

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 139

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 139.1

Dr. J. Niederberger, Präsident der Geschäftsprüfungskommission, verweist auf seinen schriftlichen Bericht und beantragt Eintreten auf die Vorlage.

H.W. Trütsch teilt mit, dass die Baukommission das Geschäft im Hinblick auf die Büroplanung behandelt habe. Es sei wünschenswert, dass die Liegenschaft gekauft werde. Er beantragt Eintreten auf die Vorlage.

Dr. A. Bussmann macht den Stadtrat darauf aufmerksam, dass er seinerzeit ein Postulat eingereicht habe, das bis heute nicht beantwortet wurde.

Stadtpräsident R. Wiesendanger erklärt, dieses Postulat könne erst mit einem definitiven Vorschlag beantwortet werden, doch sei heute dazu noch nicht der Zeitpunkt. Der Stadtrat werde die Angelegenheit im Auge behalten, könne aber zurzeit dazu noch nichts aussagen.

Dr. A. Bussmann erwidert, dass das Postulat eingereicht wurde, um die Frage abzuklären, ob ein neues Verwaltungsgebäude oder der Umbau, der im gemeindeeigenen Besitze sich befindenden Gebäude voranzutreiben sei.

Stadtpräsident R. Wiesendanger betont, dass anlässlich der Aussprache über die Büroplanung im Grossen Gemeinderat der Stadtrat schon damals deutlich erklärt habe, dass er gedenke, die Liegenschaft Schwerzmann zu kaufen.

Dr. J. Niederberger wünscht namens der Geschäftsprüfungskommission, dass die Erdgeschosslokalitäten für Läden verwendet werden und nicht für Büroräumlichkeiten der Stadtverwaltung, damit der Kolinplatz belebt werde.

Stadtpräsident R. Wiesendanger erklärt, dass der Stadtrat mit der Geschäftsprüfungskommission grundsätzlich einverstanden sei.

M. Althuser hält vom verkehrstechnischen Standpunkt aus den Kolinplatz für ein Verwaltungsgebäude nicht geeignet.

Alle drei Fraktionen beantragen Eintreten auf die Vorlage.

Weiter wird das Wort nicht verlangt. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt Eintreten als beschlossen.

Die Detailberatung ergibt folgendes:

Zu Ziffer 1 und 2

Das Wort wird nicht verlangt. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt Ziffer 1 und 2 als beschlossen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Vorlage mit 34 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Der Beschluss lautet wie folgt:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 115
BETREFFEND ERWERB DER LIEGENSCHAFT KOLINPLATZ 2 VON DER
ERBENGEMEINSCHAFT CATHARINA SCHWERZMANN SEL.

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 139 vom 7. September 1967

b e s c h l i e s s t :

1. Der Kaufvertrag zwischen der Erbgemeinschaft Catharina Schwerzmann sel., und der Einwohnergemeinde Zug, vom 7. Juli 1967 über die Liegenschaft Kolinplatz 2 mit Wohn- und Geschäftshaus und einem Ausmass von 98 m², in der Stadtgemeinde Zug gelegen, wird genehmigt und der hiefür erforderliche Kredit von Fr. 160'000.-- bewilligt.

Der Kredit ist dem Konto "Entbehrliche Liegenschaften" zu belasten.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

5. Autobuslinie Oberwil - Zug - Oberallmend, Defizitgarantie ab 26. Mai 1968
-

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 137
Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 137.1

Dr. J. Niederberger ergänzt seinen schriftlichen Bericht und führt aus: Die Geschäftsprüfungskommission sei der Auffassung, dass der Stadtrat eine bessere Erschliessung weiterer Stadtteile in Auge fassen solle. Er erwähnt dabei das Herti- und das Rosenbergquartier. Die Rentabilität könne nur steigen, wenn die Frequenz steige und diese wiederum könne nur durch einen bessern Fahrplan gesteigert werden.

Stadtrat Dr. Ph. Schneider: Der Vorschlag basiere auf einem Fahrzeug und einem Anhänger und soweit angehend, auf Einmannbedienung, mit Ausnahme der Spitzenzeiten, morgens, mittags und abends. Eine Verkürzung der Zeitabstände würde bedeuten, dass zwei Fahrzeuge verwendet werden müssen. Dies aber ergebe höhere Kosten. Es sei fraglich, ob die Stadt Zug mit 23'000 Einwohnern gross genug sei, um Kurse in halbstündigem oder zwanzigminütigem Abstand einzusetzen. Mit den Kleinbussen hätte man verschiedenorts schlechte Erfahrungen gemacht. Dr. Schneider empfiehlt Eintreten und Zustimmung zum Antrag des Stadtrates.

Dr. A. Bussmann erwähnt, dass mit dem neuen Vorschlag des Stadtrates das Defizit auf 100'000 Franken jährlich erhöht werde. Stimme man der Vorlage des Stadtrates zu, so sei dies eine Zustimmung zu einer Dauerlösung und dies, trotzdem das Bedürfnis nicht völlig abgeklärt sei. Mit der Weiterführung der Oberwilerlinie nach der Oberallmend ergebe sich eine Doppelspurigkeit in bezug auf die Linie Zug-Baar. Diese beiden Linien sollten zusammengelegt werden. Dadurch würde auch das Defizit verkleinert. Er findet, im Verkehrswesen der Stadt Zug fehle eine Gesamtkonzeption, und stellt deshalb folgenden Antrag:

- "1. Der Ausdehnung der ZBB-Autobuslinie Oberwil - Zug bis zur Oberallmend mit durchschnittlich 20 täglichen Kurspaaren wird für ein Versuchsjahr zugestimmt und hiefür gegenüber der ZBB und Bus AG eine Defizitgarantie von maximal Fr. 100'000.-- zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung übernommen.
2. Der Stadtrat wird beauftragt, innert eines Jahres ein neutrales Gutachten mit Kostenrechnung des Durchgangsbetriebes Baar- Oberwil analog des ZVB-Fahrplanes erstellen zu lassen."

H.W. Trütsch ist mit Dr. Bussmann nicht einverstanden. Seines Erachtens sollte die Heirat mit der ZVB gelöst werden. Insbesondere sei es wichtig, dass für die Zukunft geplant werde.

Stadtrat Dr. Ph. Schneider stellt fest, dass die Konzeption bei der Uebernahme der Aktienmehrheit der ZBB festgelegt wurde. Die ZBB soll den innerstädtischen, die ZVB den intergemeindlichen Verkehr übernehmen. Vom Regierungsrat sei ein Gutachter beauftragt worden abzuklären, ob die Leistungen der ZBB an die ZVB richtig sind, und der Betriebsführungsvertrag in Ordnung sei. Nach Vorliegen dieser Expertise werde der Stadtrat seinerseits einen Gutachter beauftragen, um zwei Fragen abzuklären, nämlich, ob kleinere Busse verwendet oder der Betrieb in eigener Regie übernommen werden solle. Die

Wünsche der Geschäftsprüfungskommission würden durch den Stadtrat weiter verfolgt. Den Antrag Dr. Bussmann lehnt Dr. Schneider ab.

D. Elsener beantragt Rückweisung des Geschäftes an den Stadtrat. Man sollte keine neuen Linien einführen, sondern versuchen, den Verkehr auf einer bestehenden Linie versuchsweise zu intensivieren. Dazu würde sich die Strecke Bahnhof - Oberwil bestens eignen. Die Weiterführung nach der Oberallmend sei noch zu wenig abgeklärt.

Dr. J. Grob stellt fest, dass jede Verbesserung der Verbindung^{en} mit grossen Kosten verbunden sei. Er habe deshalb in finanzieller Hinsicht ein ungutes Gefühl, wenn neue Linien beschlossen werden. Eine Konzeption bestehe nur in einer Hinsicht, nämlich in der Trennung von ZVB und ZBB, doch seien noch weitere Probleme abzuklären. Er beantragt deshalb, dem Antrag Dr. Bussmann zuzustimmen.

F. Inderbitzin ist dafür, dass die Linie bis zur Oberallmend weitergeführt werde. Anwohner wären sehr stark daran interessiert, wie auch die Gemeinde Baar.

F. Stucky sieht ebenfalls in allem eine Konzeptionsfrage. Die ganze Angelegenheit sollte zwischen den Verkehrsgesellschaften, den interessierten Gemeinden und den Ortsplanern besprochen werden.

Stadtrat Dr. Ph. Schneider stellt fest, die Führung der Linie Oberwil - Zug sei vertraglich geregelt und könne nicht geändert werden, sodass nur die Weiterführung der Linie bis Oberallmend zur Diskussion stehe. Das Mehrdefizit gegenüber der Linie Zug - Oberwil betrage Fr. 27'000.--. Man sollte deshalb den Versuch trotzdem durchführen.

Stadtrat A. Sidler glaubt, dass der Ausbau der Verkehrsbetriebe ansich nicht bestritten sei. Die entsprechende Forderung sei schon von der Einwohnergemeindeversammlung erhoben worden. Auch erachte er es als besser, neue Versuchslinien zu schaffen, als bestehende auszubauen. Eine Versuchsdauer von einem Jahr sei zu kurz. Innert dieser Frist könne nicht abgeklärt werden, ob eine Linie rentiere oder nicht.

Dr. J. Grob erachtet einen Testversuch als richtig, doch sollte er auch als "Versuch" bezeichnet werden, und nicht länger als zwei Jahre dauern.

Dr. H.R. Barth ist ebenfalls für eine limitierte Defizitgarantie.

Stadtrat Dr. Ph. Schneider erklärt, dass dieses Problem schon im Stadtrat behandelt wurde. Im Rahmen des Budgets könne der Grosse Gemeinderat immer über die Ausrichtung der Defizitgarantie entscheiden. Sollte der Betrieb allzusehr defizitär sein, würde der Stadtrat von sich aus den Antrag stellen, auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Dr. A. Bussmann ist bereit, seinen Antrag in dem Sinne abzuändern, dass der Versuch auf eine Dauer von zwei Jahren durchgeführt werde. Er weist auch darauf hin, dass er in Punkt 2 seines Antrages ein neutrales Gutachten mit Kostenrechnung verlangt habe. Eine Zusammenlegung der beiden Verkehrsbetriebe sei seines Erachtens möglich.

Stadtpräsident R. Wiesendanger dankt für die zahlreichen Ratschläge, die für den Stadtrat sehr wertvoll seien. Inbezug auf die Gutachten müsste unterschieden werden zwischen dem Sofortprogramm und dem Blick in die Zukunft. Er schlägt vor, die Strecke Zug - Oberallmend auf die Dauer von drei Jahren zu führen. Inzwischen könnten die Gutachten in Auftrag gegeben und auch weitere Fragen abgeklärt werden.

H.W. Trütsch regt an, dass die Gutachter auch das Traktionsproblem behandeln.

D. Elsener zieht seinen Rückweisungsantrag zurück.

Dr. A. Bussmann erklärt sich damit einverstanden, dass der stadt-rätliche Antrag in dem Sinne abgeändert werde, dass der Versuch auf die Dauer von drei Jahren durchgeführt werde. Jedoch halte er an der Expertise fest.

Dr. H.R. Barth möchte das Gutachten eher im Protokoll festgehalten wissen, womit sich Dr. Bussmann einverstanden erklärt.

Stadtpräsident R. Wiesendanger verspricht namens des Stadtrates, die verschiedenen Fragen zu studieren.

A. Merz erachtet es als richtig, wenn im Gutachten der Gedanke der Region mehr berücksichtigt werde. Auch sei eine Vereinheitlichung des Tarif- und Abonnementwesens anzustreben.

Weiter wird das Wort nicht verlangt. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt deshalb Eintreten als beschlossen.

Die Detailberatung ergibt folgendes:

Zu Ziffer 1

Der modifizierte Antrag des Stadtrates lautet:

1. "Der Ausdehnung der ZBB-Autobuslinie Oberwil-Zug Bahnhof (Zugang Ost) bis zur Oberallmend mit durchschnittlich 20 täglichen Kurspaaren wird auf die Dauer von 3 Jahren zugestimmt und hiefür gegenüber der Zuger Bergbahn und Bus AG eine Defizitgarantie von jährlich maximal Fr. 100'000.-- zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung übernommen. Bei einer Veränderung der dieser Defizitgarantie zugrunde gelegten Lohn-, Kapital- und Sachkosten wird der Grosse Gemeinderat ermächtigt, im Rahmen des jährlichen Voranschlages eine entsprechende Erhöhung oder Senkung zu beschliessen."

Dazu ist festzuhalten, dass der Beginn der dreijährigen Dauer mit dem Fahrplanwechsel 1968 beginnt.

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt Ziffer 1 als beschlossen.

Zu Ziffer 2

Das Wort wird nicht verlangt. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt Ziffer 2 als beschlossen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Vorlage mit 31 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Der Beschluss lautet wie folgt:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 116
BETREFFEND AUTOBUSLINIE OBERWIL - ZUG - OBERALLMEND
DEFIZITGARANTIE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 137 vom 4. September 1967

b e s c h l i e s s t :

1. Der Ausdehnung der ZBB-Autobuslinie Oberwil-Zug Bahnhof (Zugang Ost) bis zur Oberallmend mit durchschnittlich 20 täglichen Kurspaaren wird auf die Dauer von 3 Jahren zugestimmt und hiefür gegenüber der Zuger Bergbahn und Bus AG eine Defizitgarantie von jährlich maximal Fr. 100'000.-- zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung übernommen. Bei einer Veränderung der dieser Defizitgarantie zugrunde gelegten Lohn-, Kapital- und Sachkosten wird der Grosse Gemeinderat ermächtigt, im Rahmen des jährlichen Voranschlages eine entsprechende Erhöhung oder Senkung zu beschliessen.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür erforderlichen Vollmachten erteilt.

6. Quartierplan Guggital - Revision und Erweiterung 1966

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 113 und 113.2
Bericht und Antrag der Baukommission Nr. 113.1 und 113.3

H.W. Trütsch beantragt namens der Baukommission Eintreten auf die Vorlage.

Dr. P. Dalcher verweist auf die geschlossene Einsprache aller Anstösser. Seines Erachtens sollte sich die Strasse nach der Bebauung richten und nicht umgekehrt, die Bebauung nach der Strasse. Durch die Festsetzung der Strassenlinien werde ungleiches Recht geschaffen. Dr. Dalcher stellt jedoch keinen Gegenantrag.

Alle drei Fraktionen beantragen Eintreten auf die Vorlage.

Weiter wird das Wort nicht verlangt. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt Eintreten als beschlossen.

Die Detailberatung ergibt folgendes:

Zu Ziffer 1, 2 und 3

Das Wort wird nicht verlangt. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt Ziffer 1, 2 und 3 als beschlossen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Vorlage mit 25:2 Stimmen zu.

Der Beschluss lautet wie folgt:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 117
BETREFFEND QUARTIERPLAN GUGGITAL - REVISION UND ERWEITERUNG 1966

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 113.2 vom 5. Juni 1967

b e s c h l i e s s t :

1. Der Quartierplan Guggital - Revision und Erweiterung 1966, Plan Nr. 3031 vom 3. April 1967 wird genehmigt.
2. Die dem Plan Nr. 3031 widersprechenden Bauvorschriften und Baulinien des Quartierplanes Guggital vom 14. November 1950 werden aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung, sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Ratspräsident Dr. A. Planzer teilt dem Rate mit, dass die nächste Sitzung am 3. Oktober 1967, 17.00 Uhr im Kantonsratssaal stattfindet.

Der Protokollführer:

A. Grünenfelder

Stadtschreiber

